

Entwurf

einer Städte-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

(Fortsetzung und Schluß)

§ 75. Die Stadtverordnetenversammlung ist befugt, Mißbräuche und Mängel in der Gemeindeverwaltung zur Sprache zu bringen und behufs ihrer Abstellung erforderlichen Falles bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Sie ist befugt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, insbesondere von der beschlußmäßigen Verwendung der Gemeindecasseneinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen. Der Bürgermeister ist befugt, den Verhandlungen solcher Ausschüsse beizuwohnen; er kann sich in denselben durch ein Magistratsmitglied (einen Beigeordneten) vertreten lassen.

§ 76. Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse, abgesehen von den Fällen der §§ 62 bis 64 und § 75, nicht selbst zur Ausführung bringen. Sie kann gleichwohl einen besonderen Vertreter der Stadtgemeinde ernennen, wenn gegen den Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied (einen Beigeordneten) eine gerichtliche Klage angestellt werden soll. Sie kann dergleichen einen besonderen Vertreter zur Ausführung ihrer Rechte in den §§ 44, 50, 55, 79, 80, 113 erwähnten Fällen ernennen.

§ 77. In Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstande bedürfen alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, jedoch mit Ausnahme: a. derjenigen Beschlüsse, gegen welche die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statuiert, b. der Fälle der §§ 62 bis 64, 75, 76 der Zustimmung des Magistrats. Der Magistrat ist verpflichtet, solchen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu versagen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen oder das Interesse der Stadtgemeinde in dringender Weise gefährden.

§ 78. Der Rat in Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstande der Magistrat ein Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder verlegt die Stadtverordnetenversammlung einem Beschlusse des Magistrats die erforderliche Zustimmung, so ist auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien anzuberaumen. In dieser Sitzung führt der Bürgermeister den Vorsitz; — jedes Kollegium stimmt scheidlich für sich ab; die Öffentlichkeit wird auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen. Ist auch in solcher Weise übereinstimmende Beschlüsse nicht herbeizuführen, so bleibt die den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildende Angelegenheit auf sich beruhen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§ 44, 50, 55.

§ 79. Dem Bezirksrathe steht gleichwohl, auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung, auch abgesehen von den Fällen der §§ 44, 50, 55, die Beschlüßfassung zu, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, welche ohne dringende Gefährdung des Gemeindefriedens nicht auf sich beruhen können. Darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, hat der Bezirksrath zu befinden. Ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Bezirksrathes: a. wenn es sich um den Erlaß eines Ortsstatuts handelt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 91; b. in den Fällen des § 131.

§ 80. In Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, kommen die Bestimmungen der §§ 77 bis 79 nicht zur Anwendung. Der Bürgermeister ist jedoch in solchen Stadtgemeinden befugt und verpflichtet, solchen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung zu versagen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen oder das Interesse der Stadtgemeinde in dringender Weise gefährden. — Auf den Antrag der Stadtverordnetenversammlung beschließt der Bezirksrath, ob die Ausführung gleichwohl zu erfolgen hat.

Titel IV. Von den Geschäften des Gemeindevorstandes und von der Verwaltung der Gemeindegeldangelegenheiten.

§ 81. Der Magistrat ist die Ortsbehörde und der Verwalter der städtischen Gemeindegeldangelegenheiten. Ihm ausschließlich und seinen Organen liegt, abgesehen von den Fällen der §§ 62 bis 64, 75, 76, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ob.

§ 82. Der Magistrat beschließt, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, auf die Reklamation, welche das Recht zur Theilnahme an den Abgaben und Entträgen des Gemeindevorstandes oder der Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeforderungen zum Gegenstande haben.

§ 83. Der Magistrat stellt die Gemeindebeamten an mit Ausnahme jedoch der Polizeibeamten. Die Anstellung der Polizeibeamten steht, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung einer besonderen Staatsbehörde übertragen ist, dem Bürgermeister zu (§ 110).

§ 84. Die Anstellung der Gemeindebeamten erfolgt nach Anführung der Stadtverordnetenversammlung. Durch Ortsstatut kann bezüglich der für einzelne Verwaltungszweige zu bestellenden oberen Beamten bestimmt werden, daß deren Anstellung nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll.

§ 85. Die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen berufenen Gemeindebeamten erfolgt auf Lebenszeit. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf Pension gemäß den für die

unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften; die Stadtgemeinde ist jedoch in allen Fällen zur Gewährung einer Pension nur nach Maßgabe der in ihrem Dienste zugetragenen Zeit verpflichtet. Unverweilliche Vereinbarungen sowohl über die Dauer der Anstellung wie über den Betrag der zu gewährenden Pension sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig; die Genehmigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksrathes verweigert werden. Der § 53 kommt gleichmäßig zur Anwendung.

§ 86. Das Gezei, betreffend die Funktionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873 (Gezei, Seite 125), kommt auch bezüglich der von den städtischen Gemeindebeamten zu leistenden Funktionen zur Anwendung. So weit in dem Gezei vom 25. März 1873 die nähere Bestimmung, hinsichtlich der Ordnung oder dem Verwaltungsbefehle oder der vorgelegten Dienstbescheide vorbehalten ist, erfolgt bezüglich der städtischen Gemeindebeamten die Bestimmung durch Beschlüsse der nach der gegenwärtigen Städteordnung zuständigen Gemeindebehörde. Besondere ortstatutarische Bestimmungen sind, unbeschadet aller privatrechtlichen Vorschriften des Gezeis vom 25. März 1873, zulässig.

§ 87. Zur Verwaltung oder zur Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können für den gesammten Umfang des Stadtbezirks oder für einen oder mehrere Unterbezirke (§ 88) besondere, dem Magistrat untergeordnete Deputationen aus Magistratsmitgliedern (Beigeordneten) und Stadtverordneten, geeigneten Falles mit Zugiehung anderer Gemeindeglieder, gebildet werden. Die Magistratsmitglieder (Beigeordneten) werden von dem Bürgermeister ernannt. Aus der Zahl derselben ernannt der Bürgermeister gleichzeitig die Vorsitzenden der Deputationen; er kann jedoch statt der letzteren den Vorsitz mit vollem Stimmrecht jeder Zeit selbst übernehmen. Die in die Deputationen zu entsendenden Stadtverordneten und Gemeindeglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Durch Ortsstatut kann über die Zusammenfügung und über die Befugnisse der Deputationen nähere Bestimmung getroffen werden.

§ 88. Ein Stadtbezirk kann in Unterbezirke (Ortsbezirke) eingetheilt werden. Für jeden solchen Bezirk wird ein Bezirksvorsteher bestellt, welcher den Magistrat und dessen Anordnungen in den örtlichen Geschäften zu unterstützen hat. Der Bezirksvorsteher wird auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat aus den im Bezirke wohnenden Gemeindegliedern ernannt. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Für jeden Bezirksvorsteher wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt. — Durch Ortsstatut kann über die Mitwirkung der Einwohner des Bezirkes bei Erledigung der örtlichen Geschäfte desselben nähere Bestimmung getroffen werden.

§ 89. Die in den §§ 87 und 88 erwähnten Gemeindeglieder und Gemeindeglieder können durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, falls dazu erhebliche Gründe vorliegen, noch vor Ablauf der Zeit, für welche sie berufen sind, ihrer Stellen entzogen werden, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 90. Die Bestimmungen der §§ 73—89 kommen auch auf dasjenige Vermögen zur Anwendung, welches nur einzelnen örtlichen Abtheilungen des Stadtbezirkes (Sectionen, Hofschaften, Bauerschaften u.) gehört, in so weit dass für nicht eine eigene, die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise den Magistrat ausschließende Verwaltung besteht oder durch ortstatutarische Anordnung eingeleitet ist oder eingeleitet wird. Entfallen über die besondern Rechte solcher Abtheilungen Streitigkeiten, so hat der Bezirksrath denselben erforderlichen Falles und wenn nach Anführung der betreffenden eine Einigung nicht herbeizuführen werden kann, besondere Vertreter zu bestellen.

§ 91. Die Verwaltung solcher Angelegenheiten, bei denen mehrere Stadtgemeinden oder Stadtgemeinden und Landgemeinden theilhaftig sind, kann, eben so wie die Art der Beschlüßfassung über solche Angelegenheiten, durch gemeinschaftliches Ortsstatut geregelt werden (§ 96). Handelt es sich um ein gemeinschaftliches, öffentliches Zweckes gewidmetes Vermögen und ist eine Einigung unter den beteiligten Gemeinden nicht zu erzielen, so wird das Statut erforderlichen Falles von dem Bezirksrath erlassen. Das Statut unterliegt der Revision von fünf zu fünf Jahren.

§ 92. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistratskollegium mit vollem Stimmrecht und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme. Das Magistratskollegium kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden mit mehr als 100,000 Einwohnern mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. — Der § 66 kommt bezüglich der Beratung und Abstimmungen des Magistratskollegiums gleichmäßig zur Anwendung.

§ 93. Der Bürgermeister ist befugt und verpflichtet, solchen Beschlüssen des Magistratskollegiums die Ausführung zu versagen, welche dessen Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen oder das Interesse der Stadtgemeinde in dringender Weise gefährden. Auf Antrag des Magistratskollegiums beschließt der Bezirksrath, ob die Ausführung gleichwohl zu erfolgen hat. Das Magistratskollegium kann einen besonderen Vertreter zur Ausführung seiner Rechte bestellen.

§ 94. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt, auch in Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstand, den gesammten Gang der Gemeindeverwaltung. Er vertheilt die Geschäfte unter die Magistratsmitglieder (Beigeordneten).

Der Bürgermeister hat in allen Fällen, in denen die vorherige Berufung des Magistratskollegiums einen das Interesse der Stadtgemeinde gefährdenden Zeitverlust verursachen würde, die dem Magistrat obliegenden Geschäfte selbst wahrzunehmen; er hat hierüber dem Magistratskollegium in einer alsbald anzuberaumenden Sitzung Bericht zu erstatten und dessen definitive Beschlüßfassung herbeizuführen.

§ 95. Der Bürgermeister ist befugt, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, den Gemeindebeamten, mit Ausnahme jedoch der Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Ordnungsstrafen bis zu 10 M. aufzuerlegen.

§ 96. Der Magistrat vertritt die Stadtgemeinde nach außen, insbesondere in Prozessen und im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bürgermeister vollzieht die Unterschrift und die Ausfertigung der Gemeindecassenscheine; die Mitunterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes (eines Beigeordneten) ist erforderlich, wenn in der Urkunde Verpflichtungen für die Stadtgemeinde übernommen werden. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde oder des Bezirksrathes oder des Provinzialrathes bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen. Besondere ortstatutarische Bestimmungen bezüglich der im § 91 erwähnten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind zulässig.

Tit. VII. Von dem Gemeindehaushalte.

§ 97. Der Gemeindehaushaltssetz hat von dem Magistrat alljährlich, spätestens im November des vorhergehenden Jahres, entworfen und jobann, zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder und Gemeindefiskuspflichtigen, eine Woche hindurch in einem oder mehreren, in ortstüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen des Stadtbezirkes offen gelegt.

§ 98. Nach Ablauf der im § 97 erwähnten Frist wird der Etat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlüßfassung vorgelegt. Bei Vorlesung des Etats hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher, wenigstens zwei freie Tage vorher bekannt gemachter Sitzung über die gesammte Verwaltung und den Stand der Gemeindegeldangelegenheiten Bericht zu erstatten.

§ 99. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an den Gemeindegeldnehmer. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 100. Der Magistrat hat an den, im Einmengen mit der Stadtverordnetenversammlung ein für allemal zu bestimmenden Tagen eine ordentliche und alljährlich wenigstens eine außerordentliche Revision der Gemeindegeldverrechnung. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu allen Klassenrevisionen ein oder mehrere ihrer Mitglieder abordnen; für außerordentliche Revisionen sind diese Mitglieder ein für allemal zu bestimmen und von dem Magistrat zu benennen einzuladen.

§ 101. Die Jahresrechnung ist von dem Gemeindegeldnehmer spätestens im Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Der Magistrat hat die Revision der Rechnung zu veranlassen und die letztere mit seinen Bemerkungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 102. Durch Ortsstatut können die in den §§ 97 und 101 gedachten Zeiten und Fristen anders bestimmt werden.

§ 103. Zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung kann die Ausschreibung von Gemeindefiskalen und Gemeindefiskalen beschloffen werden. Das Nähere hierüber bestimmt ein besonderes Gezei. Bis zu dessen Erlaß können es überall bei den bezüglichen, zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 104. Die Nebelisten bezüglich der Gemeindefiskalen der Gemeindefiskale und der an die Stelle der letzteren tretenden Gelddeträge werden von dem Magistrat aufgestellt und, nachdem sie vierzehn Tage lang in einem oder mehreren, in ortstüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen des Stadtbezirkes offen gelegt worden sind, vollstreckbar erklärt.

§ 105. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gemeindegeldfälle werden erforderlichen Falles im ordentlichen Rechtswege, alle übrigen im Verwaltungswege beizutreiben.

§ 106. Das Gezei über die Verzinsungsfristen bei öffentlichen Abgaben am 18. Juni 1840 (Gezei, S. 140) kommt auch bezüglich der Gemeindefiskalen und der Gemeindefiskale, so wie bezüglich der an die Stelle der Gemeindefiskale tretenden Gelddeträge zur Anwendung, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das im § 103 erwähnte Gezei und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 128. Reklamationen halten die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Titel VIII. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindebehörden in Beziehung auf die Verwaltung der örtlichen Polizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten.

§ 107. Das Gezei vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gezei, S. 265) kommt gemäß folgenden näheren Vorschriften zur Anwendung.

§ 108. Die örtliche Polizeiverwaltung wird, soweit sie nicht einer besonderen Staatsbehörde übertragen ist, von dem Bürgermeister geführt.

§ 109. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen. Vor

Erlaß solcher Vorschriften ist, abgesehen von dringlichen, keinen Aufschub gestattenden Fällen, der Gemeindevorstand und der Bezirksrat zu hören.

§ 110. Die von den Stadtgemeinden anzustellenden Polizeibeamten, mit Ausnahme der unteren Gehaltsbeamten, bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§ 111. Disziplinarische Verordnungen (§ 5 f. des Gesetzes vom 11. März 1850) bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes; verlaßt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch den Bezirksrat ergänzt werden.

§ 112. Der Bürgermeister ist, sofern er die örtliche Polizeiverwaltung zu führen hat, Hülfbeamter der gerichtlichen Polizei. Er ist mit derselben Aufgabe, und soweit nicht von der Behörde ein anderer Beamter damit beauftragt wird, Polizeigewalt bei dem an seinem Amtssitze bestehenden Polizeigerichte. Der Bürgermeister erhält in der Eigenschaft als Polizeigewalt von den zu dem Bezirke seines Hauptamtes nicht gehörenden Gemeinden eine im Streitfalle von den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bezirksrates festzusetzende Entschädigung.

§ 113. Der Bürgermeister ist verpflichtet, alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung, so fern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu übernehmen.

§ 114. Die Beigeordneten haben den Bürgermeister auch in den §§ 108 bis 113 erwähnten Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten. Der Bürgermeister kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einzelne dieser Geschäfte auch einem sonstigen Magistratsmitgliede oder Gemeindebeamten übertragen. In denjenigen Fällen, in denen nach besonderen Gesetzen den Magistraten der Stadtreise die Verwaltung obliegt, treten da wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, die Beigeordneten unter dem Vorherrsche des Bürgermeisters, als Kollegium, an die Stelle des Magistrats.

§ 115. Unberührt durch vorstehende Bestimmungen bleiben die ungeschlichen Vorschriften über Wahrnehmung der Staatsamtsgeschäfte.

Titel IX. Von der Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und der örtlichen Polizei.

§ 116. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und der örtlichen Polizei wird unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrates und des Provinzialrates von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister geübt.

§ 117. Die Aufsichtsberechtigten des Staates haben darüber zu wachen, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in ordnungsmäßigem Gange gehalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft zu erfordern, die Einhebung der Steuern, insbesondere auch der Gemeindehaushaltsetats, so wie der Gemeinderrechnungen zu verlangen und Geschäftsbelegungsweise Kassenevidenzen an Ort und Stelle zu veranlassen. Sie sind befugt, den Bürgermeister zur Beauftragung aller Geschäfte des Magistrats, beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung (§§ 80, 93) zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen oder das Interesse der Stadtgemeinde in bringender Weise gefährden.

§ 118. In Angelegenheiten der örtlichen Polizeiverwaltung ist der Landrat, als Organ des Regierungspräsidenten, befugt und verpflichtet, auf die Abstellung von Mißbräuchen und Mängeln hinzuwirken und erforderlichen Falles die Bestimmung des Regierungspräsidenten einzuholen. In dringenden Fällen ist der Landrat befugt, unmittelbar das Erforderliche anzuordnen.

§ 119. Die für die Verwaltung der Gemeindefinanzen zu erlassenden Reglements bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in so weit in § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. 335) für die Reglements gleichartiger Anstalten der Provinzialverbände die Genehmigung der zuständigen Minister vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der städtischen Sparkassen bewenden es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 120. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist erforderlich zur Veränderung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven.

§ 121. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten, welche jedoch nur unter Zustimmung des Bezirksrates verlangt werden kann, ist erforderlich: 1) zur Veränderung von Grundstücken oder von Immobilienrechten, 2) zu Anleihen, durch welche die Stadtgemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert wird, 3) zu Schenkungen, welche die Substanz des Gemeindevermögens verringern.

§ 122. Der Regierungspräsident kann, unter Zustimmung des Bezirksrates, Einschränkungen in der unentgeltlichen Zulassung zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, so wie eine Erhöhung oder Ermäßigung der dafür zu entrichtenden Abgaben anordnen.

§ 123. Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeverwaltungen verbleibt es bis auf Weiteres überall bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 124. Gegen die Entscheidungen des Regierungspräsidenten findet in possessiven Angelegenheiten innerhalb zehn Tagen, in anderen städtischen Gemeindeangelegenheiten innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den zuständigen Minister

statt. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates findet in allen Fällen, mit Ausnahme jedoch der Fälle des § 9, gemäß §§ 73—75 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. 335), die Beschwerde an den Provinzialrat statt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 118 derselben Provinzialordnung.

§ 125. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind alsdann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb sechs Monaten von Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Bis zur Einführung der neu gewählten Vertreter ist in denjenigen Fällen, in denen es der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, statt dessen die Genehmigung des Bezirksrates einzuholen.

Titel X. Von dem Verwaltungsstreitverfahren in städtischen Gemeindeangelegenheiten.

§ 126. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet innerhalb zehn Tagen statt gegen die in den Paragraphen 17 betreffend den Verlust des Bürgerrechts, 19 betreffend die unentschuldigste Verweigerung der Uebnahme x. unbesolbeter Stellen, 29 betreffend Einsprüche gegen die Wählerliste, 41 betreffend Einsprüche gegen das Wahlverfahren, 69 betreffend Zunderhandlungen gegen die Geschäftsordnung, 89 betreffend die vorzeitige Einhebung von einer Stelle, erwähnten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung; bezüglich zur Anstellung der Klage ist insbesondere auch der Gemeindevorstand und in Fällen der §§ 29, 41 derjenige, welcher Einspruch erhoben hatte. Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. In den Fällen der §§ 17, 29, 41, 89 ist die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts vorläufig vollstreckbar; jedoch sind in den Fällen des § 41 Neuwahlen nicht vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung zu veranlassen.

§ 127. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet innerhalb zehn Tagen statt gegen die in § 95 erwähnten Disziplinarverfügungen des Bürgermeisters. Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 128. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet innerhalb einundzwanzig Tagen statt gegen die in § 82 erwähnten Beschlüsse des Gemeindevorstandes, betreffend das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beziehungsweise die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindefinanzen. Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 129. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet innerhalb einundzwanzig Tagen statt gegen die auf erhobene Beschwerde (§ 124) in den Fällen der §§ 50, 79, 80, 93 ergangenen Beschlüsse des Provinzialrates. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht. Die Bestimmungen des § 118 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samm. S. 335) werden hierdurch nicht berührt.

§ 130. Im Verwaltungsstreitverfahren sind ferner zu erledigen: 1) Streitigkeiten über die bestehenden Gemeindegrenzen, 2) Streitigkeiten, welche in den Fällen des § 9 über die Art der Regelung der Verhältnisse entstehen, unbeschadet jedoch aller Privatrechte dritter Personen, 3) Streitigkeiten über die in § 90 erwähnten besonderen Rechte einzelner Abtheilungen der Stadtbezirke. Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 131. Wenn ein Magistrat oder eine Stadtverordnetenversammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Leistungen auf den Haushaushalt zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so wird der bezügliche Beschluß auf Antrag der Behörde durch das Bezirksverwaltungsgericht ergänzt; das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 132. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindebeamten, mit Einschluß der Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Beigeordneten, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samm. S. 465) mit folgenden Ausnahmen Anwendung: 1) Die den Bezirksregierungen zustehende Befugnis zur Verhängung von Ordnungsgeldstrafen geht auf den Regierungspräsidenten über; gegen die Disziplinarverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zehn Tagen die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten, gegen die Entscheidungen und gegen die Disziplinarverfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt; 2) In dem, auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle der Bezirksregierung das Bezirksverwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht und vor dem Oberverwaltungsgericht erfolgt im mündlichen Verfahren. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen. Die Ernennung des Beamten der Staatsanwaltschaft steht bei dem Bezirksverwaltungsgerichte dem Minister des Innern zu. Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Anfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts eingestellt werden.

§ 133. Die Abfassung der Rechtsbeschwerden gegen Gemeindebeamte (Berordnung vom 24. Januar 1844, Ges.-Samm. S. 52) erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren durch das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 134. Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes weder eingeschränkt noch erweitert. So weit gegen die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, findet ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Die Entscheidung des Bezirksverwaltungs-

gerichtes ist, bis im ordentlichen Rechtswege ein Anderes entschieden ist, vorläufig vollstreckbar.

Titel XI. Besondere Bestimmungen für die Stadtreise.

§ 135. In den Stadtreisen, oder wenn unter mehreren hiesigen Gemeinden sich ein Stadtkreis befindet, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

§ 136. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt der Oberpräsident. In der Stadt Berlin tritt in den Fällen des § 109 an die Stelle des Regierungspräsidenten der zuständige Minister.

§ 137. An die Stelle des Bezirksrates tritt der Provinzialrat. In der Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksrates: a) in den Fällen der §§ 50, 77, 80, 93 das Oberverwaltungsgericht, welches im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, b) in allen übrigen Fällen der Minister des Innern.

§ 138. In den Fällen des §§ 50, 77, 80, 93 findet gegen die Beschlüsse des Provinzialrates, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 129, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. In allen übrigen Fällen, mit Ausnahme jedoch der Fälle der §§ 7, 9, findet gegen die Beschlüsse des Provinzialrates innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Minister des Innern statt.

§ 139. In den Stadtreisen mit mehr als 30,000 Einwohnern bleiben die Bestimmungen der §§ 46, 57, 70, so weit sie die Mitwirkung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Bezirksrates bei Feststellung der Bevolkerung und Dienstlostenentscheidungen betreffen, §§ 62 (59), 85, so weit sie die Genehmigung des Regierungspräsidenten erfordern, § 121 Nr. 1, so weit es sich nicht um die Verhängung von Waldungen handelt, § 122, außer Anwendung. Der § 118 bleibt in allen Stadtreisen außer Anwendung.

Titel XII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 140. Die gegenwärtige Städteordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

§ 141. In allen in § 1 genannten Gemeinden ist von den zeitigen städtischen Behörden alsbald nach Verkündung der gegenwärtigen Städteordnung Beschluß darüber zu fassen, ob, vorbehaltlich der Bestätigung des Bezirksrates (§ 9), eine der in den §§ 14, 22 vorbehaltenen vorläufigen Bestimmungen getroffen werden soll. Demnach ist gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Städteordnung zur Aufstellung der Wählerliste und zur Wahl einer Stadtverordnetenversammlung zu schreiten; die §§ 29, 31 bleiben hierbei, so weit in denselben zur Vornahme der gedachten Geschäfte bestimmte Monate vorgeschrieben sind, außer Anwendung; der Wahlvorstand wird nach Bestimmung des § 33 gebildet; die Wahl der Mitglieder in dem Wahlvorstande steht der zeitigen Gemeindevertretung (der Stadtverordnetenversammlung, dem bürgerrechtlichen Kollegium) zu; der zeitigen Gemeindevertretung steht desgleichen die Beschließung auf die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder das Wahlverfahren zu; gegen den Beschluß findet nach Vorchrift der gegenwärtigen Städteordnung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt; die Einführung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung findet nicht vor dem 1. Januar 1877 statt; die zeitigen Gemeindevertretungen bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung in Thätigkeit.

§ 142. Die in § 24 für die Wahl und für die Ergänzung der Stadtverordneten bestimmte sechsjährige und zweijährige Periode wird für das erste Mal vom 1. Januar 1877 ab berechnet.

§ 143. Die zeitigen Gemeindebeamten verbleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 44 und 144, für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind, in Thätigkeit; die Bestimmungen des § 43 haben im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs städtischen Provinzen vom 30. März 1853 (Gesetzsammlung S. 261) eine Veränderung in der Zahl der unbesoldeten Stadträte nur zur Folge, je nachdem die regelmäßigen Ergänzungswahlen (§ 45) vorgenommen sind.

§ 144. In Neu-Vorpommern und Rügen sind für die auf Lebenszeit bestellten, unbesoldeten Magistratsmitglieder von den nach § 141 neu zu wählenden Stadtverordnetenversammlungen alsbald nach ihrer Einführung Neuwahlen vorzunehmen; die in § 45 für die Ergänzungen der unbesoldeten Stadträte bestimmte sechsjährige und dreijährige Periode wird für das erste Mal vom 1. Januar 1877 ab berechnet. In der Stadt Stralsund sind fortan von dem zeitigen an Dienstjahren älteren Bürgermeister die in der gegenwärtigen Städteordnung dem Bürgermeister zugewiesenen Geschäfte, von dem zeitigen, an Dienstjahren jüngeren Bürgermeister die in der gegenwärtigen Städteordnung dem Beigeordneten oder zweiten, stellvertretenden Bürgermeister zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

§ 145. Alle zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Städteordnung fungirenden, schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen pensionberechtigten Gemeindebeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode als Bürgermeister oder besoldete Beigeordnete oder Magistratsmitglieder nicht wieder gewählt oder befähigt werden, Pension gemäß den Bestimmungen der §§ 52, 53 (59), 85 unbeschadet jedoch der ihnen nach den bisher geltenden Bestimmungen oder getroffenen Vereinbarungen zustehenden weitergehenden Ansprüche.

§ 146. Alle in der gegenwärtigen Städteordnung vorgeschriebenen Fristen sind präklusiv. Dieselben sind nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßgesetze zu berechnen, welche am Tage der Behörde, deren Entscheidung angereufen wird, in Geltung stehen.

§ 147. Auf die, vor dem 1. Januar 1877 bereits anhängig gemachten städtischen Gemeindeangelegenheiten findet in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die



Bestimmungen der früheren Gesetz-Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 141.

§ 148. In den Fällen der §§ 103, 123, 147 tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident. § 149. Mit dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Städte-Ordnung treten alle mit den Vorschriften derselben im Widerspruch stehenden oder damit nicht zu vereinbarenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung. Insbesondere treten außer Geltung: 1) die Städte-Ordnung für die sechs sächsischen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-

Sammlung S. 261) und die gemäß § 1 Absatz 2 derselben in den dort erwähnten Ortschaften (Flecken) geltenden besonderen Vorschriften (Fleckenstatuten), 2) das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 291) und die auf Grund desselben festgestellten Stadtrechte, nebst allen zu diesen Gesetzen, Statuten, Rechten erlässenen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 123 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, und mit Ausnahme aller derjenigen Bestimmungen, welche

die Art der Ausübung der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung (§ 103) zum Gegenstande haben.

Rocco's Etablissement Sonntags-Vereinigung des Vereins f. Volkswohl 5 1/2 - 9 U. Abends. Eintritt gegen Vorzeigung der Karte den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen, sowie d-n Schülern sämtlicher Vereinstalten gestattet.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von Todes-Anzeigen ist das Bureau des Standesamtes am 17. d. M. (2. Osterfeiertag) Vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Der Standesbeamte. Zernial.

Öffentliche Versteigerung von Hausgrundstücken und Bauplätzen zu Halle a/S.

Auf Ersuchen des Herrn S. Löwendahl wird der unterzeichnete Notar am Donnerstag den 20. d. M. von Morgens 10 Uhr ab im Restaurant „zum Kaisergarten“ Augustastr. 9 auf der sogenannten Degenkolbe'schen Breite die nachstehend verzeichneten Häuser und Bauplätze unter günstigen Zahlungsbedingungen öffentlich an den Meistbietenden versteigern. Die Verkaufsbedingungen und Karten sind bei dem Notar vom 15. d. Mts. ab in den Geschäftsstunden einzusehen. Auch kann die Besichtigung der Verkaufsobjekte in Gegenwart des Herrn S. Löwendahl jederzeit stattfinden.

- a) ein neuerbautes, städtisches Wohnhaus, Ecke der Augustastr. und Dorothienstr. Nr. 11, mit Gas- und Wasserleitung, besonders für Bäckeri, Conditorei oder zu einem Materialwaarengeschäft geeignet;
- b) ein neuerbautes, städtisches Wohnhaus mit Seitengebäuden, Dorothienstr. 10, mit Gas- und Wasserleitung;
- c) ein neuerbautes, städtisches Wohnhaus mit Seitengebäuden, Augustastr. 9, mit Gas- und Wasserleitung, worin sich ein Restaurant 1. Ranges befindet und wogu ein großer Garten mit Colonade und Orchester zum Abhalten von Concerten gehört;
- d) ein städtisches Wohnhaus mit Garten und Vorgarten, Gas- und Wasserleitung, Bernburgerstr. 13e;
- e) ein desgl. Bernburgerstr. 13d;
- f) ein neuerbautes, städtisches Wohnhaus mit Garten und Vorgarten Bernburgerstr. 4;
- g) eine neuerbaute Villa, Wienstr. 4, Giebichenstein;
- h) zwei Bauplätze in der Dorothienstr.;
- i) 3 desgl. in der Augustastr.;
- k) ein desgl. Ecke der Charlotten- und Marienstr.;
- l) 5 Bauplätze an der Marienstr. in Lehmann's Garten, nach einem bestimmten zur Einsicht ausliegenden Plane villenartig mit Garten zu bebauen;
- m) ein Bauplatz von ca. 40 Ruthen, welcher bereits mit Stall und Wagenremise bebaut ist, in der Bernburgerstr.

Halle, den 12. April 1876. [B. 9888] Fibiger, Justizrath und Notar.

Tricot-Handschuhe, Chemiettes, Schlipse, Damentragen und Stulpen, seidene und Floret-Damenhütchen empfing und empfiehlt in neuesten Mustern und Farben bei billiger Preisstellung Herrcnstr. 7. L. Dannenberg. Herrenstr. 7.

Für Tischler und Glaser.

Fliegengaze zu Speisekränzen und Luftsenen empfiehlt zu billigen Preisen C. H. Heiland, Magdeburgerstr. 47.

Doppelt elastische Spiraldraht-Matrasen, von äußerst angenehmer Elasticität mit Garantie der Haltbarkeit empfiehlt die Drahtwaaren-Fabrik von C. H. Heiland, Magdeburgerstr. 47.

Restaurations-Übernahme.

Hiermit zur gef. Nachricht, daß ich die Restauration Berggasse 3 von Herrn A. Grothe übernommen habe. Es wird mein größtes Bestreben sein, ein mich gültig befriedendes Publikum, nur mit guten Speisen und Getränken zu bedienen. Achtungsvoll C. Höpfer. NB. Gleichzeitig erlaube mir kleinen Vereinen, mein Gesellschaftszimmer (welches och auf einige Abende frei) zur gef. Benutzung zu empfehlen. D. D.

Geschäfts-Öffnung.

Einem geehrten Publikum von Halle und Umgegend zeige hiermit ergebenst an, daß ich hier, Schmeerstr. 17 und Auguststr. 8 mich als Glasermeister etablirt habe. — Durch accurate Arbeit, prompte Bedienung und billige Preise soll es mein Bestreben sein mir eine bleibende Kundschaft zu erwerben und zu erhalten. Ich empfehle deshalb meine Werkstatt für alle in Glaseri fallende Arbeiten. Achtungsvoll ergebenst W. Dietze, Glaser.

Felsenburgkeller.

Zu den Osterfeiertagen verzapfe ich wieder Märzenbier vom Mutterfass!!! R. Lasse.

Eine brauchbare Decimalwaage (30 Centner Tragkraft) ist zu verkaufen Karlsstr. 19. Mühlentisch, Schippentiele sind wieder vorräthig. Carl Schumann, Holzhandlung hier.

Prima Magdeb. Sauerth. Boltze. **Pianino-Verkauf,** ein hochfeines, mit sehr reichem Tone, 7 Oct., aus dem renomirtesten Berliner Fabriken verkauft gr. Steinstr. 46, 1 Tr.

Die Leihbibliothek von C. Steinberg (früher Tausch & Behrens, gr. Steinstrasse 63) befindet sich Barfisserstrasse 10, Ecke der Schulgasse und hält sich zur geneigten Benutzung empfahlen.

Wenbles-Verkauf. Geißstr. Nr. 63 sollen wegen Umbau einer große Partie Wenbles, als: Sophas, Schränke, Tische, Stühle u. c. sehr billig verkauft werden.



Ein solid gebautes Haus in Volkmarst. vorf bei Leipzig an einer frequenten Hauptstr. gelegen, soll wegen halber sehr preiswerth für 52000 Mk., Anzahlung 1000 bis 15000 Mk., verkauft werden. A.W. Scheffler, Mendnitz bei Leipzig, Feinrichstr. 1.

Ernstwarte E. Anders Reg.affe Nr. 4 empfiehlt sein neuerrichtetes **Sarg-Magazin** zur gefälligen Berücksichtigung.

Leere Selters- u. Weinflaschen kaufen fiets S. Matthias & Co., Geißstr.

Ohne Kosten und franco versenden wir auf Franco-Nachfrage einen über 100 Seiten starken, mit vielen genauften Abbild. Gesellter versehenen Katalog aus Dr. Abr. Sauer's Verlagshaus. Jeder, welcher sich von der Wichtigkeit des Werkes, ca. 500 Seiten starken Originals eines (Preis nur 1 Mark, zu beziehen durch alle Buchhandl.) überzeugen will, lasse sich von uns ein kostenloses Verlagsblatt in Leipzig kommen. Wichtig für Kranke.

Asthma- n. Brust-Leidende wollen sich vertrauensvoll an Bernhard & Sohn in Dessau wenden, die für Crittere einen Kräuterextr. nebst Tropfen und für Brustleidende ein Kräuterpulver besitzen, wodurch Heilung geschehen und weiterer schriftliche Zeugnisse in Menge vorliegen. (D. 13596)

Autographische und lithogr. Arbeiten jeder Art liefert in sorgfältigster Ausführung die Steindruckerei von Leonhardt & Drischmann, gr. Sandberg 9, part.

Künstliche Zähne neuester Methode und Plombiren billig und schmerzlos. Reparaturen jeder Art schleimhaft. Dr. Sachse, Geißstr. 8.

Stroh Hüte, Band und Blumen in reicher Auswahl sehr billig A. Dieckmann, Rathhausgasse 19. Strohhüte und Blumen verkauft billig „Gasthof zum Bär“, im Hof, 2 Tr.

Lanzunterricht Zu dem kurz nach Ostern beginnenden Kursus ladet ergebenst ein A. Wipplinger, große Ulrichstr. 4 (neues Theater.) Einen Lehrling für seine Holztreiberei sucht Gustav Kelling.

Actien-Bier. Güt Zerbster Bitter-Bier, 26 Flaschen 3 Mk. bei August Schulte, alter Markt 16. Lager fertiger Grab-Kreuze, Kissen-Monumente in Sandstein, Marmor, Eisen u. offerire C. Landmann jun., neue Promenade 10. Dabeist freundliche Wohnungen zu verm.

Ein Kinderwagen für 4 Mk. zu verkaufen (H. 51010.) Rathhausgasse 10, parterre. Zwei schön preisende Droffeln mit Bauer zu verkaufen. Zu erfragen bei Gassenstein & Bogler, Leipzigerstr. 102. (H. 51002.) Ein fast noch neuer Grad zu verkaufen gr. Rittergasse 10, part.

Leere Weins- und Brautwein-Gebinde kaufen Blostfeld & Herm, Marienstr. 10. Leere Sauertholz- und Surtzen-Töfzer kaufen Blostfeld & Herm, Marienstr. 10.

9000 und 12000 Mark auf gute Hypothek auszuliehen. Restituanten werden gebeten ihre Adressen unter N. N. in der Annoncen-Expedition Gassenstein & Bogler, Leipzigerstr. 102, niederzuliegen. (H. 51001.)

Nächste Woche Dienstag und Donnerstag Braumbier bei Hermann Rindfuß.

Gegen Husten und Heiserkeit empfiehlt als bestes Mittel die rühmlichst betannten Helm'schen Malzbonbon W. Schubert, gr. Stein u. gr. Ulrichstr. 10.

Einem großen Posten Sonnenschirme und Touristenchirme habe wieder erhalten und verkaufe solche zu sehr billigen Preisen. M. Straubel, Auctions- u. Commissions-Geschaft, Brüdernstr. 9, Eing. II. Steinstr.

Briefpapier von à Buch 13 g, an, sämtliche Schreibmaterialien u. Photographie-Rahmen empfiehlt billigst H. Reinicke, untere Leipzigerstr. 105.

Für Musiker empfehle Instrumenten-Versandtheile sowie Violin- und Guitarr-Saiten. H. Reinicke, untere Leipzigerstr. 105.

Ein Sopha, eine geb. Bettstelle mit Matrasen verkauft billig (H. 51018) Kanlzgasse 2, 2 Tr., am Domplatz. Gutes Bett ist umstandshalber billig zu verkaufen Hallgasse 8, 1 Tr.

Einem birtlenen Kleiderverleir, gute Arbeit, verkauft billig Vangeasse 23. Eine Bettstelle, eisenartig, ist billig zu verkaufen Steinweg 43, 1 Tr., im Postlan.

Ich wohne jetzt große Steinstr. 48. G. Finger, Hebamme. Hebrbüschen sucht F. Herbst, Maschinenfabr. Zwei kräftige Burchen können in die Lehre treten bei Heinrich. Poland, Stellmachersmstr., Steinthor 10.

Zwei verzeihbare Pferde neckte werden sofort gesucht für (H. 51005.) Ein j. aufst. Mädchen von ausn., welches schon bei Kindern gebietet, sucht gleiche Stellung. Zu erf. Bahnhofsstr. 7, II.

Defaunmachung,
die Einlösung und die bevorstehende Präclion der Preussischen Kassen-
Anweisungen betreffend.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. Js. (G. S. S. 231) hat die Staats-
Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom
2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren.
Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen
baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung
gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

- a) in Berlin
1. der General-Staatskasse,
 2. der Controle der Staatspapiere,
 3. der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
 4. dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
 5. dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
 6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehen-
den Kasse;
- b) in den Provinzen
1. den Regierungs-Hauptkassen,
 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
 3. der Landeskasse in Sigmaringen,
 4. den Kreisämtern,
 5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein,
Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 6. den Bezirksämtern in den Hohenzollern'schen Ländern,
 7. den Forstämtern,
 8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
 9. den Nebenzoll- und Steuerämtern
- zur Einlösung gebracht werden.
Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Auf der Grube Neuglück der Verein bei Nietleben ist trocken
gelagerte Stückkohle vorrätig.

Riebeck'sche und Bitterfelder Briquettes,
Zwickauer Steinkohle und beste Böhmisches
Braunkohle in ganzen Wagenladungen und kleineren
Posten, sowie im Einzelnen empfiehlt billigt

Oscar Zeising,

Kohlen-Niederlage an der Diemitzer Chaussee.
Bestellungen für mich nimmt auch Herr C. F. G. Kitzing, Schmeerstraße 43, entgegen.

EUGEN CAUSSE,

Leipzigerstraße 85,

Cigarren en gros et en détail **Wein**
Lager echter Importen und Cigarren deutscher Fabrikate aus den größten
Häusern bei billigsten Preisen.

Lager reingehaltener Mosel-, Rhein- und Bordeaux-Weine.
Deutsche u. Französische Champagner, Spirituosen.

Portl. Cement „Stern“

und andere div. Sorten halten jeden Posten billigt empfehlen.

Ed. Lincke & Ströfer.

Herzoglich Braunschweig. Hof-Fabrik
von **George Schmidt & Co.,** Braunschweig,
bringt das von ihr erfundene nach ärztlicher Vorschrift aus den nahrhaftesten und
gesundesten Stoffen zusammengestellte

echte Caffee-Mehl

in Erinnerung. Ein jedes Packet muß mit unserer obenselbenden vollen Firma
und den Herzogl. Braunschweigischen Wappen, die wir allein zu führen berechtigt
sind, versehen sein und wird hierdurch allein die Echtheit des Fabrikats verbürgt,
und ist durch alle größeren Colonialwaaren-Handlungen zu beziehen.

H. F. Hildebrand's

Kunst- u. Dampf-Färberei, Druckerel, Appretur u. chem. Wasch-Anstalt
empfiehlt sich ergebenst.
Annahme: im Fabrikgebäude am Moritzthor 5. — bei Herrn **S. C. Reddy-Bönde,**
Unter-Leipzigerstraße 7. Wochenmarkttag: Marktplatz, Schnittwaaren-Budenstraße.

Das Möbel-, Spiegel- u. Polsterwaaren-Magazin

von
Heinrich Schurig,
Neustadt Nr. 3, Tischlermeister, an d. Moritzkirche,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager selbstgefertigter Arbeiten bei Bedarf geneigter Berücksichtigung.

Schmiedeeiserne gewalzte Träger
in allen gangbaren Dimensionen empfiehlt billigt
Theodor Richter, Eisenhandlung.
Halle a/S.

Fussboden-Platten.

Metall- oder Mosaik-Platten in reichhaltiger Auswahl und andere ähnliche
Sorten, sowie Cementfußbodenplatten in allen Mustern und Farben zum Belegen für
Kirchen, Bahnhof-Hallen, Fluren, Verandas, Küchen, Souterrains, Fabriksäle etc.
empfehlen
Ed. Lincke & Ströfer.

Die Aufnahme von Kindern in die katholische Schule findet Mittwoch den
19. d. Mts. Vormittags von 10—12 Uhr statt. Dabei ist ein Impfchein vorzulegen.
Halle, 12. April 1876.
Scharlach, Schuldirektor.

Markt u. Klein Schmieden-Gäß.

Das Neueste in
Sommer-Heberziehern
von 6—10 Zhr.,
Frühjahrs- und Sommer-Anzügen
von 10, 12—22 Zhr.,
Phantasie-Anzügen
von 12, 14, 16—24 Zhr.,
eleganten Knaben- und Kinder-Anzügen
von 2, 2½, 3—7½ Zhr.
empfiehlt

H. Schmulewicz,
Markt und Klein Schmieden-Gäß.

Markt u. Klein Schmieden-Gäß.

F. A. Schütz,
Tapeten- u. Teppich-Fabrik
WÜRZBURG.

Dresden,
Seestraße 10,
erste Etage.
Leipzig,
Markt 11,
erste Etage.
Halle a. S.,
Brüderstrasse 2,
am Markte.

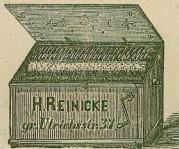
Lager

von
Tapeten und Borduren,
Rouleaux und Goldleisten,
Tischdecken,
Möbel- und Portièren-Stoffen,
Weissen Gardinen,
Teppichen,
Cocos- u. Manilla-Fabrikaten,
Angora-Decken.

Reparaturen werden gut und billig ausgeführt.
Harmonikas — Mundharmonikas,
Drehorgeln etc.
empfiehlt in bester Güte

H. Reinicke,
Leipzigerstraße 105.

репарации выполняются хорошо и дешево.



Unterzeichnete verlegten heute ihre Wohnung und Werkplatz nach der Klaus-
thor-Vorstadt, **Holzplatz 1,** und halten sich dem bauenden Publikum sowohl
zur Ausführung aller Arten Bauten, als auch zur Anfertigung von Bauplänen,
Kostenanschlägen etc. bestens empfohlen.
Halle, den 10. April 1876.

Alb. Zabel & Sohn, Zimmer- und Röbmeister.

Zeugnis.

Seit vielen Jahren hatte ich Meizen in allen Gliedern; ich lag 2 Jahre lang
im Bett so steif, daß ich nicht im Stande war, eine Hand nach dem Munde zu
führen, dabei nahmen die Schmerzen täglich überhand. Nachdem mir aber das
Glückliche Zug- und Heilpflaster *) empfohlen und dasselbe täglich richtig
eingetragen worden ist, bin ich nach kurzer Zeit wieder so weit, daß ich jetzt schon
beim Schmie den Blasensalg ziehen und eine Viertelstunde weit gehen kann, und
glaube, daß ich jetzt wieder, wenn gleich in meinem 63. Jahre durch leichte Arbeit
mein Brod verdienen kann.
Ich fülle mich verpflichtet, dieses ausgezeichnete Glückliche Pflaster allen der-
artig Leidenden dringend zu empfehlen. **Wih. Müller** in Hederau bei Diesa.
Vorliegender wahrer Sachverhalt wird hierdurch in allen Punkten bestätigt.
Hederau bei Diesa, den 5. Mai 1875. **C. H. Kaul,** Gemeindevorsteher.

*) Echt mit dem Stempel **(M. RINGELHARDT)** und der Schutzmarke

auf den Schachteln versehen, ist zu beziehen à 25 Pfennige aus der **Löwen-Apo-
thete** in Halle a/S., sowie aus den **Apotheken** in Zörrenberg, Merseburg,
Weißenfels, Alstedten und Nauga. Fabrik in Gohlis bei Leipzig, Eisenbahn-
straße 18. — Attestbücher liegen in allen Apotheken aus.

Warnung. Das gefälschte Publikum wird besonders anmerk-
sam gemacht, genau auf obigen Stempel und Schutzmarke zu achten, da
das Glückliche Pflaster neuerdings nachgemacht wird.

Meine **Catarrhbröckchen**
mildern jede Heiserkeit und jeden
catarrhalischen Husten.

Diese sind in Beuteln à 30 Pfd. stets
vorrätig in der Conditorei von

F. David in Halle.
Berlin. **Dr. H. Müller,**
rath. Arzt etc.

Cigarren

in vorzüglichster abgelagerter Waare,
sowie diverse

Rauch- und Schnupftabake
empfiehlt billigt

Arthur Becker,
gr. Ulrichsstr. 38, gegenüber d. Jägergasse